

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (Drs. 21/1974)

Artikel 1 Nr. 1 a) und b) sowie Artikel 2 Nr. 1 a) (Übungsleiterfreibetrag/ Ehrenamtspauschale)

4. November 2025

Mit der Neufassung von § 3 Nr. 26 EStG wird der Übungsleiterfreibetrag zum 1. Januar 2026 von 3.000 auf 3.300 Euro angehoben, nachdem dieser zuletzt zum 1. Januar 2021 angehoben wurde. Daneben wird der Wortlaut der Regelung neu gefasst, mit dem Ziel der Klarstellung und einheitlichen Auslegung der im Sachzusammenhang stehenden Regelungen zur Ehrenamtspauschale.

Raoul Didier
Referatsleiter Steuerpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Raoul.Didier@dgb.de

Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen das Ziel des Gesetzentwurfes, nicht jedwede als ehrenamtlich deklarierte und mit einer Aufwandsentschädigung vergoltene Tätigkeit in den Regelungskreis der Ehrenamtspauschale aufzunehmen. Insoweit bestehen keine Einwände, auf die Rechtsprechung des BFH dergestalt zu reagieren, dass z. B. eine Vergütung für das Aufsichtsratsmandat eines öffentlich-rechtlichen Ver- und Entsorgungsbetriebs künftig nicht mehr von der Ehrenamtspauschale umfasst sein soll.

Darüber hinaus ist äußerst kritisch zu sehen, dass weitere Arbeitsverhältnisse mit der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 kombiniert werden können. Dies führt in zunehmend mehr Fällen dazu, dass Arbeitsverhältnisse, die ansonsten der regelhaften Besteuerung und Sozialversicherungspflichtigkeit unterliegen würden, zur Umgehung von Steuern und Sozialabgaben missbraucht werden. Deshalb schlagen wir vor, in der beabsichtigten Neufassung von § 3 Nr. 26 Satz 1 wie folgt zu erweitern:

- „, sofern mit diesen nicht bereits ein Arbeitsverhältnis besteht.“

Dessen ungeachtet halten wir es aber insbesondere mit Blick auf den Übungsleiterfreibetrag für sinnvoll und erforderlich, auch bestimmte nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten zur Ausbildung und Betreuung bzw. mit diesen vergleichbare Tätigkeiten bei bestimmten Berufsverbänden in den Regelungsbereich des § 3 Nr. 26 mit aufzunehmen, die bisher noch ausgeschlossen sind. So leisten etwa sehr viele berufserfahrene und im Arbeitsleben stehende Menschen im Rahmen gewerkschaftlicher Bildungsarbeit neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mit der Weitergabe ihres Wissens rund um die Arbeitswelt unschätzbare Dienste. Sie befähigen ihre Kolleginnen und Kollegen durch die Weitergabe ihrer Sachkunde dazu, dass sie ihre Rechte und Pflichten besser kennenlernen und in der Lage sind, diese wahrzunehmen. Die Bildungsarbeit vermittelt rechtliche, wirtschaftliche und soziale Kenntnisse, die aktive Mitgestaltung und Beteiligung fördern. Wenn Wissen über spezielle Berufsverbände wie etwa die Gewerkschaften hinaus geteilt wird, können Brücken zwischen Betrieben, Gesellschaft und Politik entstehen, die nicht nur sozialen Frieden fördern, sondern gesellschaftliche Werte stärken. Dies trägt zudem, auch über den Kreis der Teilnehmenden hinaus, zur Stabilität in den Arbeitsbeziehungen, zu Solidarität und Stärkung der Demokratie in unserer Gesellschaft bei. Neben den Gewerkschaften leisten auch andere Berufsverbände Vergleichbares. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir in die beabsichtigte Neufassung von § 3 Nr. 26 folgende Ergänzung mitaufzunehmen:

- *Hinter dem Wort „mildtätiger“ wird ein Komma und das Wort „berufsverbandlicher“ eingefügt.*
- *Hinter die Nennung von „§ 5 Absatz 1“ wird eingefügt „Nummer 5 oder“.*

Damit wären einerseits Einnahmen aus den vorgenannten nebenberuflichen Tätigkeiten umfasst und andererseits würde durch die Anknüpfung an § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes sichergestellt, dass die Steuerbefreiung verwehrt bleibt, wenn der Zweck dieser Verbände auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Artikel 2 Nr. 3 und Nr. 4 (Entfernungspauschale/Mobilitätsprämie)

Der Gesetzentwurf sieht die einheitliche Festsetzung der Entfernungspauschale auf 38 Cent je Kilometer zum 1. Januar 2026 vor. Der bisherige betragsmäßige Gleichlauf für Familienheimfahrten bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung wird dabei beibehalten. Für die Mobilitätsprämie in Höhe von derzeit 5,3 Cent je Kilometer, die für Geringverdiener ab dem 21. Kilometer ausbezahlt werden kann, entfällt die Befristung bis zum Ende des Jahres 2026.

Bewertung

Die Entfernungspauschale wurde 2004 von 36 Cent für die ersten 10 Kilometer und von 40 Cent für jeden weiteren Kilometer auf einheitlich 30 Cent abgesenkt, was auf entschiedene Ablehnung und Kritik des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften stieß. Während in der ersten Hälfte der 2000er Jahre die Unternehmenssteuern massiv gesenkt wurden, erfuhren Berufspendlerinnen und -pendler auf diesem Wege eine spürbare Steuererhöhung. Erst die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer im Jahre 2022 hat dann für Fernpendlerinnen und -pendler eine leichte Steuerentlastung ergeben. Doch weder die 2022 erfolgte Anhebung noch die im aktuellen Gesetzentwurf avisierte allgemeine Anhebung auf 38 Cent vollziehen die Preisentwicklung der vergangenen 21 Jahre nach. Gemessen daran, müsste die Entfernungspauschale um rund 40 Prozent angehoben werden und wenigstens 42 Cent je Kilometer, ausgehend von ursprünglich 40 Cent, sogar bis zu 56 Cent betragen. Vor diesem Hintergrund halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften das Entlastungsvolumen von mittelfristig zirka 1,9 Milliarden Euro für die bessere steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitsweges für völlig unzureichend.

Hinzu tritt, dass die Systematik zur steuerlichen Berücksichtigung des Arbeitsweges unverändert fortbestehen soll. Das bedeutet, dass ein gleich langer Arbeitsweg für Bezieher besonders hoher Einkommen zu einer ungleich stärkeren Steuerentlastung gegenüber mittleren und geringen Einkommen führt. Vor dem Hintergrund einer über die Jahrzehnte immer weiter auseinanderklaffenden Ungleichverteilung der verfügbaren Einkommen ist es höchste Zeit, die steuergesetzliche Verstärkung dieser Entwicklung zu beenden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb eine Umgestaltung der Entfernungspauschale hin zu einem Mobilitätsgeld. Dabei sollte je

gefahrenem Kilometer des einfachen Arbeitswegs ein fester Betrag direkt die Steuerschuld vermindern, statt die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs dadurch zu konterkarieren, dass die Entfernungspauschale das zu versteuernde Einkommen reduziert. Ähnlich wie die Mobilitätsprämie sollte das Mobilitätsgeld auch berufstätigen Menschen zugutekommen, die wegen ihres geringen Einkommens keine oder nur sehr wenig Steuern zahlen. Im Gegensatz zur Mobilitätsprämie sollte das Mobilitätsgeld aber stets ab dem ersten Kilometer gezahlt werden. Das im Finanztableau ausgewiesene Entlastungsvolumen von 1,9 Milliarden Euro sollte zu diesem Zweck um weitere 2,3 Milliarden Euro aufgestockt werden. Dies würde laut BMF-Datensammlung zur Steuerpolitik einer Anhebung der Entfernungspauschale um weitere 10 Cent auf 48 Cent entsprechen.

Artikel 4 Nr. 2 (ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Gastronomie)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auf das Niveau des ermäßigten Steuersatzes ab. Der ermäßigte Steuersatz sollte vor allem ausgewählten Waren und Dienstleistungen, die der Deckung von Grundbedürfnissen dienen, vorbehalten bleiben. Auch weil viele dieser Waren und Dienstleistungen mit dem vollen Umsatzsteuersatz belegt bleiben, ist eine Senkung für den Luxus des Restaurantbesuchs mit einem mittelfristigen Entlastungsvolumen von rund vier Milliarden Euro absonderlich. Da auch nicht von einer Weitergabe der Steuersatzsenkung an die Gäste ausgegangen werden kann, ist die Bevorzugung dieser Branche lange nach dem Ende der Covid 19-Pandemie nicht zu rechtfertigen.

Gemeinsam mit den Dachorganisationen der gesetzlichen Krankenkassen und vielen Sozialverbänden fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stattdessen verschreibungspflichtige Medikamente künftig ermäßigt zu besteuern. Zum einen dienen diese dem Grundbedürfnis nach Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Zum anderen kann die Weitergabe der Steuerermäßigung in der weit überwiegenden Mehrzahl der Präparate durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rahmenverträge zwischen Kassen und Pharmaunternehmen auch sichergestellt werden. Dies entlastet das Gesundheitssystem und dessen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unmittelbar. Gerechtfertigt wäre diese Steuersatzsenkung auch deshalb, weil die gesetzlichen Krankenkassen bis heute

nicht umfänglich für Sonderlasten entschädigt wurden, die ihnen der Gesetzgeber bei der Bekämpfung der Covid 19-Pandemie auferlegt hatte.

Steuerliche Förderung der Gewerkschaftsmitgliedschaft

Mit der Anhebung des Übungsleiterfreibetrags, der Ehrenamtszuschale und der Entfernungspauschale sowie der Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie will die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf zentrale steuerpolitische Inhalte des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umsetzen. Dabei möchten wir daran erinnern, dass der Koalitionsvertrag auch vorsieht, die Mitgliedschaft in Gewerkschaften durch steuerliche Anreize für Mitglieder attraktiver zu machen. Das Steueränderungsgesetz 2025 ist unseres Erachtens bestens geeignet, auch dieses Vorhaben zeitnah anzugehen und umzusetzen.

Nach Beschlusslage des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollte es dabei nicht darum gehen, Gewerkschaftsmitgliedern Steuervorteile zu gewähren, die unorganisierten Steuerpflichtigen nicht zukommen. Vielmehr sollte die strukturelle Schlechterstellung von Gewerkschaftsmitgliedern, die aus dem Arbeitnehmerpauschbetrag resultieren kann, beseitigt werden. Denn: Soweit die Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag nicht überschreiten, wird dieser durch einen Gewerkschaftsbeitrag auf ein Durchschnittseinkommen bereits annähernd zur Hälfte aufgezehrt. Damit geht der Steuergesetzgeber zu Unrecht davon aus, dass Gewerkschaftsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern regelmäßig ein gleich hoher Aufwand entsteht. Mit Blick auf die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit und das in Artikel 9 Absatz 3 GG ebenfalls verankerte Verbot, diese einzuschränken oder zu behindern, halten wir es daher für geboten, die Mitgliedsbeiträge zusätzlich zum Pauschbetrag geltend machen zu können und dies unabhängig davon, ob die Werbungskosten die Höhe des Pauschbetrages überschreiten.

Wir schlagen vor:

- *Nach § 9 a Satz 2 EStG wird Satz 3 eingefügt:*

„Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht für Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG, soweit es sich um Beiträge zu Gewerkschaften handelt.“